#### Rosenbauer International AG und Rosenbauer Brandschutz GmbH

Paschinger Straße 90 4060 Leonding, Österreich



# **EINKAUFSBEDINGUNGEN**

der Rosenbauer International AG, FN 78543 f, LG Linz, sowie der Rosenbauer Brandschutz GmbH, FN 86385 m, LG Linz

# 1. ALLGEMEIN

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zu unserem Vertragspartner richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners gelten selbst bei Vertragsdurchführung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Bestellungen haben für uns nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung erteilt werden. Dies gilt auch für alle Änderungen und Ergänzungen.
- 1.3 Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn entweder nicht längstens innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab Absendung, schriftlich widersprochen oder wenn mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 1.4 In allen, unsere Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen.

#### 2. PREISE

Die Preise sind Festpreise und schließen Funktions- und Qualitätsprüfungen, Lackierung, Korrosionsschutz, Verpackung, Werks- und Abnahmezeugnisse sowie Dokumentation (Punkt 10) mit ein. Sofern erforderlich, sind auch Transportgenehmigungen im Preis enthalten. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben.

### 3. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN

- 3.1 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist verbindlich. Ist eine Lieferfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 3.2 Lieferungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 3.3 Teil- / Über- und Unterlieferungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet.
- 3.4 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und / oder Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung, also auch inklusive Durchführung der Montage, Bereitstellung der Dokumentation, etc.

### 4. LIEFERVERZUG

- 4.1 Der Vertragspartner ist bei sonstigem Schadenersatz auch hinsichtlich allfälliger, beim Endkunden eintretender Schäden verpflichtet, uns sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges schriftlich und detailliert zu informieren.
- 4.2 Beim Verzug sind wir berechtigt, dem Vertragspartner zur Bewirkung seiner Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Annahme der Leistung nach fruchtlosem Ablauf der Frist ablehnen werden. Erfolgt die Vertragserfüllung nicht vor Ablauf dieser Frist, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren, der uns oder dem Endkunden entstanden ist.
- 4.3 Bei Lieferterminverzug sind wir jedenfalls berechtigt, pro angefangener Verzugswoche und Bestellposition eine Vertragsstrafe von 0,5 % bis maximal 5 % des Gesamtbestellwertes vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes einzubehalten. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe können wir uns bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

# 5. VERPACKUNG

Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei, und so beschaffen zu sein, dass sie bis zu unserem Werk oder dem festgelegten Bestimmungsort zum Schutz der Ware ausreichend ist. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzustellen. Grundsätzlich finden für die Art und Weise der Verpackung die bekannten Erkenntnisse aus dem Umweltschutz Anwendung.

# 6. LIEFERSTELLUNG, GEFAHRENÜBERGANG, VERSAND, LIEFERDOKUMENTATION

- 6.1 Es gelten die in der Bestellung festgelegten Lieferkonditionen auf der Basis der INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Bei Inlandslieferungen trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Abladestelle des Bestimmungsortes.
- 6.2 Werden von uns oder Dritten Komponenten beigestellt, so trägt der Vertragspartner die Gefahr für diese Komponenten jeweils ab dem Zeitpunkt der Anlieferung oder Übergabe an ihn. Das Transportrisiko liegt dabei jeweils beim Beauftragenden oder Durchführenden. Dies gilt analog für die Rücklieferung an uns oder die Weiterleitung der Ware.
- 6.3 Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Vertragspartner jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, unsere Teilenummer, Auftragsnummer und genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein / Versanddokumentation ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden. Es sind umweltfreundliche Transportarten vorzusehen (Bahn, lärm- und emissionsarme LKWs).
- 6.4 Bei Lieferungen aus dem Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) kostenlos beizulegen. Die Ausfuhrzollabfertigung wird durch den Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr erbracht. Bei Lieferung von in Österreich hergestellten und bei verzollten Waren ist der Ware eine Vorlieferantenerklärung mit Angabe unserer Teilenummern beizufügen. Rechtzeitig bei Versand ist uns per Fax eine Versandanzeige unter genauer Anführung der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs zu übermitteln.
- 6.5 Der Versand von Bahnpaketen muss nach Linz, Frachtenbahnhof, der Versand von Postpaketen an das Postamt A-4020 Linz, Paketfach erfolgen. Nachnahmesendungen sind nicht gestattet.
- 6.6 Die Anlieferung von Waren an unsere Werke hat ausschließlich an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen.
- 6.7 Bei Nichteinhaltung dieser Vorschreibungen gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

## 7. ZAHLUNG

- 7.1 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erfüllung aller in der Bestellung festgelegten Bedingungen (3.4) und nach Rechnungseingang.
- 7.2 Vereinbarte Anzahlungen erfolgen 60 Tage nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung und einer kostenlosen, abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Bankinstitutes.
- 7.3 Die Zahlung kann nach unserer Wahl mittels Scheck, Banküberweisung oder mit 90-Tageswechsel erfolgen.
- 7.4 Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art immer.
- 7.5 Wir behalten uns eine Aufrechnung von Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmungen vor.

# 8. RECHNUNGSLEGUNG

- 8.1 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung bei uns einzureichen.
- 8.2 Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungsscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

# 9. GARANTIE, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG

9.1 Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Nachunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferungen und / oder Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die volle Garantie auf die Dauer von 30 Monaten. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und den am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Umweltschutzerfordernissen entsprechen, nur Material in erstklassiger, geeigneter und umweltverträglicher Qualität verwendet wurde und dieser für den Einsatzzweck geeignet ist. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau oder Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind gilt eine Garantiefrist von 5 Jahren.

- 9.2 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Vertragspartner die uneingeschränkte Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 9.3 Der Vertragspartner garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die gelieferten Produkte gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung. Ersatz- und Verschleißteillieferungen erfolgen ausschließlich an uns und nicht direkt an den Endkunden oder einen seiner Beauftragten.
- 9.4 Die Garantiefrist läuft ab Übernahme der Ware durch den Endkunden oder im Falle der Verwendung in unserem Werk anlässlich des erstmaligen Wareneinsatzes.
- 9.5 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir zur Untersuchung des Liefergegenstandes und zur Rüge von Mängeln erst anlässlich der Übergabe des Endproduktes an unseren Endkunden verpflichtet sind.
- 9.6 Der Vertragspartner hat auf seine Kosten und Gefahr Mängel durch Reparatur, Austausch und / oder Nachlieferung am Einsatzort des Bestellgegenstandes, also auch beim Endkunden, kurzfristig zu beheben. Kommt er seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder erbringen zu lassen. Weitergehende Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.
- 9.7 Im Falle einer Reparatur des Vertragsgegenstandes auch durch Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Garantiefrist insoweit neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.
- 9.8 Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, geht unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Vertragspartners auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir dem Endkunden ersetzen mussten.
- 9.9 Für den Fall unserer Inanspruchnahme wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Vertragspartner, uns von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und uns alle Leistungen, die wir aus diesem Titel an Dritte erbringen mussten, zu ersetzen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Vertragspartner, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten. Diese Verpflichtungen des Vertragspartners gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von uns an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.

## 10. DOKUMENTATION

Der Vertragspartner hat uns eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere über die Eigenschaften des Produktes, seiner Verwendung, seinen Betrieb, die Weiterverarbeitung oder den Einbau, etc., wie z. B. Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Sicherheits-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten in Deutsch, jeweils 3-fach sowie Erklärungen gemäß CE-Richtlinien mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren, andernfalls er uns und dem Endkunden für Schäden haftet, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen.

# 11. GEHEIMHALTUNG, TERMIN- UND QUALITÄTSKONTROLLEN, NACHUNTERNEHMER

- 11.1 Die dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie Spezifikationen, Zeichnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum, müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Ablieferung des Bestellgegenstandes unaufgefordert zurückzugeben.
- 11.2 Die Benutzung der Bestellung zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.
- 11.3 Wir sind berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes, der Qualität und Umweltforderungen beim Vertragspartner oder dessen Nachunternehmer und Vorlieferanten durchzuführen.
- 11.4 Ausgenommen bei Normteilen sind uns die Nachunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellerteilung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Nachunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Vertragspartner haftet für Auswahl und Verschulden seiner Nachunternehmer und Vorlieferanten.

# 12. ERFÜLLUNGSORT, EIGENTUM, EIGENTUMSÜBERGANG

- 12.1 Der Erfüllungsort ist unser Werk Leonding oder die in der Bestellung angeführte Lieferadresse.
- 12.2 Von uns beigestellte Komponenten oder Materialien bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Komponenten oder Materialien nach Eingang zu untersuchen, sofort Transportschäden beim Spediteur und Abweichungen bei uns zu melden, danach eine deutliche Kennzeichnung und eine gesonderte, sorgfältige Lagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

- 12.3 Zeichnungen, Modelle, Klischees, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie sonstige Behelfe, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, gehen nach Zahlung in unser Eigentum über, sofern sie vom Vertragspartner oder Nachunternehmer auf unsere Kosten hergestellt wurden. Sie sind nach Vertragserfüllung oder auf erste Anforderung an uns herauszugeben. Die Lagerung und Instandhaltung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Eine Benutzung durch den Vertragspartner für eigene Zwecke und insbesondere für Dritte ist nicht gestattet.
- 12.4 Der Eigentumsübergang erfolgt analog dem Gefahrenübergang.

## 13. RÜCKTRITT

- 13.1 Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unter schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von Lieferterminen sowie Mängel, die die Vertragserfüllung mit dem Endkunden gefährden können, zu verstehen. Wir haben in diesem Fall, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, die Mängel oder nicht erbrachten Leistungen am Einsatzort des Bestellgegenstandes selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben oder zu erbringen. Die Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.
- 13.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Vertragspartners oder bei einer Änderung der Eigentümerstruktur sind wir, unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort mitzuteilen.

#### 14. SCHUTZRECHTE DRITTER, SONSTIGE RECHTE

- 14.1 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Waren oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Musterrechte, Gebietsschutz, etc.) verletzt werden. Er stellt uns wegen aller Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei und verpflichtet sich, uns auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen.
- 14.2 Wir sind berechtigt, technische Unterlagen im erforderlichen Ausmaß an den Endkunden weiterzugeben.

### 15. IMPORTLIZENZEN, AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

- 15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns beim Erwerb von im Bestimmungsland notwendigen Importlizenzen auf jede nur mögliche Art und Weise zu unterstützen.
- 15.2 Sofern es im Angebot des Vertragspartners keinen entsprechenden Hinweis gibt, gehen wir davon aus, dass Ausfuhrgenehmigungen im Herstellerland nicht erforderlich sind. Im Falle erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen werden diese vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr beschafft.

#### 16. ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGSRECHTE. ZESSIONSVERBOT

- 16.1 Der Vertragspartner darf seine Vertragsrechte und -pflichten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.
- 16.2 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

#### 17. ANZUWENDENDES RECHT, GERICHTSSTAND

- 17.1 Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechtes, unter Ausschluss des UNCITRAL Kaufrechtes und der Kollisionsnormen, vereinbart.
- 17.2 Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag, hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung, etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart.

### 18. VERTRAGSVORBEHALT, SCHRIFTLICHKEIT, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1 Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, gehen den Einkaufsbedingungen vor.
- 18.2 Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugebende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen über Fax der Schriftform genügen.
- 18.3 Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.